1909.

IX.

# Geseke, Verordnungen und Entscheidungen,

# Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

### I. Berordnungen und Enticheidungen:

- 1. Grundfage bei Berleihung einer Sotelfonzeifion. 2. Stempelung ber ben Ligitations-Prototollen angeschloffenen Pfanber-
- Sanitatsbehördliche Bewilligung bei Errichtung von Beil- und Pflegeanftalten.
- 4. Barnung vor ber Auswanderung nach ben Bereinigten Staaten von Amerita.

- Brazisberechtigung ber als Gemeindearzte penfionierten Bunbarzte, Beschwerde gegen die Berleihung einer Apothekerkonzession. Berleihung des Offentlichkeitsrechtes und Feststellung der Berpflegskoften
- für die städtische Irrenanstalt in Trieft. 8. Lebensmittelsicherstellung bei Truppenübungen. 9. Keine Wildschädenvergitung für Beichselgarten.

- 10. Berfehr mit Bein, Beinmoft und Beinmaifche. 11. Bestellung eines Generaltonfuls ber Bereinigten Staaten von Rordamerifa in Wien.
- 12. Reubegrengung der Pfarriprengel im X. Biener Gemeindebegirfe. 13. Bestellung eines fonigt. fpanischen Honorartonfuls in Wien.

- 14. Chevermittlung. 15. Bertrieb von Franzbranntwein.

#### II. Normatibbeftimmungen :

Magiftrat:

- 16. Bortofreiheit ber Korrefpondengen gwijchen ben Amtern ber Gemeinde Bien und ben Leitungen ber öffentlichen Bolts- und Burgerichulen.
- 17. Borladungen.
- Bergeichnis ber im Reichsgesethlatte und im Landes-gesethlatte für Ofterreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesethe und Berordnungen.

# 1. Verordnungen und Entscheidungen.

# Grundiage bei Berleihung einer Botelfongeifion.

Erfenntnis bes f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 9. Juni 1909, Mr. 5351 ex 1909, M. Abt. XVII, 4706/09.

#### Im Namen Seiner Majeftat des Raifers!

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite des t. t. Der t. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borsitze des t. t. Ersten Präsidenten Marquis Bacauehem, in Gegenwart der Räte des t. t. Berwaltungsgerichtshofes v. Neutirchen, dr. Tezner, Dr. Binder und Diwald, dann des Schriftshrers t. t. Hofseltetärs Dr. Aitter v. Schneid, über die Beschwerde des J. H. 2. in Wien gegen die Entscheidung der t. t. Statthalterei in Wien vom 8. November 1907, J. I a 27778, betressend die Berweigerung einer Hotelkonzession, nach der am 9. Juni 1909 durchgessührten össentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Aussichtungen des Dr. Julius Steinschund der Cegenaussührungen des t. t. Ministerial-Bizesestrafts Urbänet, in Bertretung der Beschwerde, und der Gegenaussührungen des t. t. Ministerial-Bizesestrafts Urbänet, in Bertretung der belangten Behörde, zu Recht ersannt: Bertretung der belangten Behörde, gu Recht erfannt

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

# Enticheibungsgrunde.

Dem Befdwerbeführer ift burch bie angefochtene Entscheidung bei n.-b. Statthalterei endgültig die von ihm angesuchte Konzession zum Betriebe ess Gast- und Schantgewerbes in Bien, I. Bezirt, mit den im § 16, int. n bis g der Gewerbeordnung angeführten Berechtigungen wegen mangelnden Lokalbedarfes verweigert worden.

Der Beschwerdesishrer verweist nun barauf, daß es sich bei der von ibm angesuchten Konzession um die Errichtung eines Sotels zur Fremdenbeherangesuchten Konzession um die Errichtung eines Hotels zur Fremdenbeherbergung handte und bekämpft die Entscheidigibung der Statthalterei zunächst aus dem Grunde, weil nach § 18, 3. 5 der Gewerbeordnung bei Errichtung solcher Hotels in größeren Städten von der Frage des Bedürfnisses nach Umständen Umgang zu nehmen sei, weshalb die Behörde in einem solchen Falle zur Abweisung wegen Mangels eines Bedürfnisses nicht berechtigt sei.

In zweiter Linie macht der Beschwerdeführer geltend, daß, selbst wenn in einem solchen Falle das Ermessen der Behörden bei der Entscheidung in der Sache ausschlaggebend sein sollte dennoch eine Prüfung voranzugehen habe, ob Umstände vorhanden seien, die gerade im vorliegenden Falle eine Ausnahme von der gesehlichen Regel erheisigen und daß diese Umstände in der Entscheidung angesibtet sein müßten.

angeführt fein müßten

Der Bermaltungegerichtshof hat fich von folgenden Erwägungen leiten

Junachst unterliegt es feinem Zweifel, daß die Borte "unter Umftanden" bes § 18, 3 5 ber Gewerbeordnung sowoht auf den Fall des Ansuchens um eine Konzession für ein "Hotel" zur Fremdenbeherbergung in größeren Städten und in Babeorten, als auch für Hotels zum Zwecke der Förderung des Touristenverkehres anzuwenden sind, daß also auch von der Berücksichtigung des Bedürfnisses der Bevölkerung bei Bewilligung von Hotels in größeren Städten und Badeorten nur unter Umpanden abgesehen werden kann.

Im übrigen enthält § 18, 3. 5 der Gewerbeordnung feine gesetzliche Bestimmung, welche im Falle des Zutressens von abstrakt geregelten tatsächlichen Boranssehungen dem Konzessionswerder einen Anspruch auf Konzessionswerleihung troth des Mangels eines Bedürfnisses der Bewölkerung zuerkennt, sondern nur eine in struktion elle Weisung an die Behörde na ch Lage der Umstände, also zum Beispiele dei besonderer Dringlichkeit des Bedürfnisses nach einer über das prinntive Herbergswesen hinausgebenden Unterkunft sür Frem de, diese Rücksicht auf das Bedürfnis der ortsanwesenden Unterkunft sur zu ausgebenden Interestunft sir Frem de, diese Rücksicht auf das Bedürfnis der ortsanwesenden Unterkunft sir Frem de, diese Rücksicht auf das Bedürfnis der ortsanwesenden Unterkunfterung fallen zu lassen, wobei die schlichte Entscheiden zwischen dem gewerbepolizeisichen Interesse an der Hinausgesichtsbermäßten Anwachsens von Fremdenbeherbergungsbesugnissen und dem sich seitz differenzierenden Bedürfnisse des Fremdenvertehres dem freien nach § 3, lit. eines Berwaltungsgerichtsbosgesetzt vorbehalten bleibt.

Benn nun auch die Begründung der Abweifung des Ronzeifionsgefuches, Wenn nin and die Begrinding der Abweitung des Konzestonsgestuches, daß die Bestimmung des Fl., Junkt 5, darauf nicht anwendbar sei, soweit es auf die Erteilung einer Hotelfonzessisch gerichtet ist, sich als unzutressend erweist, so konnte dennoch diese Unrichtigkeit der Be gr ün d un g darum nicht zur Behebung der angesochtenen Enischeidung führen, weil aus den Akten der zweiten Instanz hervorgeht, daß in dieser Instanz die Frage, ob nach Lage der Umstände von dem Ersordernis des Bedürfnisses dei der Enischeidung über das Hotelkonzessind des Beschwerdessischen sein, einer eingehenden Wilrdigung unterzogen und aus Grund dieser Würdigung verneint worden ist.

Was aber ben Beschwerdepunkt bes mangelhaften Berfahrens betrifft, welchen der Beschwerdeführer augenscheinlich aus § 146, Absat 1 der Gewerbesordnung ableitet, demzufolge der Partei die Gründe einer Konzessionsverweigerung mitzuteilen sind, woraus nach Anschauft bes Beschwerdeführers folgt, mitzuteilen sind, woraus nach Anschauung des Beschwerdesührers solgt, daß die als Begründung anzusührenden Tatsachen auch ord nungsmäßig erhoben sein müßten, so erweist er sich, auch sosen die Berweigerung der Konzession für ein Hotel, bei welcher vom Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung "unter Umständen" abzusehen ist nicht sichhältig: Denn es sind über die Frage des Bedürfuisses nach einem neuen Hotel in der Inneren Stadt Wien, das Gremium der Hoteliers und Fremdenpensionen, das Marktsommissariat, das Bolizeikommissariat und die Bezirksvertretung des I. Bezirks befragt worden. Alle diese Auskunstsssellen haben die Frage verneint, das Gremium und das Marktsommissariat unter Hinweis darauf, daß sich in dem verhältnismäßig kleinen Bezirks bereits 57 ähnlich Betriebe befänden, das Gremium unter fernerem, durch das Polizeikommissariat des Betriebe versichen das Gremium unter fernerem, durch das Polizeikommissariat des Betriebe versichen haben der sich das Gremium unter kernerem, durch das Polizeikommissariat des Betriebe versich das Gremium unter kernerem, durch das Polizeikommissariat des Betriebe versichen haben der sich versich das Konkurenzfandes der sich versichten der sich das Gremium unter kernerem durch das Polizeikommissariat unter Horteliand der sichen Horteliand der sich versich den Konkurenzfandes der sich der Konkurenzfandes des sich der konkurenzfandes der Schale der sich der Schale der sich der der sich Unternehmungen wirten mußte.

Die Gewerbebehörde erfter Inftang hat in der Begründung ihrer Abweifung auch auf den Bestand von 57 hotels und Benfionen ausdrücklich hingewiesen, Die Statthalterei hat diese Abweifung aus ihren Brunden beftätigt und ber Beschwerbeführer hat im administrativen Berfahren gegen bie Boll-ftanbigteit und Berläglicheit ber burchgeführten Erhebungen feinen Einwand borgebracht.

Da nun trot der ungutreffenden Begründung mit der Unanwend-barfeit des § 18, 3. 5 der Gewerbeordnung deffen Anwendbarfeit auf Grund forgfältiger Erhebungen erwogen und das Ergebnis dieser Erwägungen dem Beschwerdeführer bekanntgegeben wurde, so tann von einem mangelhaften Berfahren in den bom Beichwerdeführer bezeichneten Richtungen teine Rede fein.

# Stempelung ber ben Ligitations- Brotofollen angeichloffenen Bfanberverzeichniffe.

Entscheidung bes t. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 17. Juni 1909, Dr. 5631 (D. Abt. XI, 42155/09):

### Im Namen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borfite bes t. t. Senats-Der f. t. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitge des f. f. Senatspräschenten Dr. Reissig, in Gegenwart der Räte des f. t. Berwaltungsgerichtshoses Dr. Eblen v. Schuster, Ritter v. Januscht, Dr. Kunst und Dr. Löder, dann des Schriftsührers k. t. Katsseferetärs-Abjunkten Kopfstein, über die Beschwerde des Johann Pirch und Genossen in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 18. Juli 1908, J. 2141/1 und 2, V, betressen die Gebühr vom Ligitations-Protokollen nach der am 17. Juni 1909 durchgeführten össentlichen mundlichen Verhandlung und immer nach Anfartung des Nortrages des mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung bes Bortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers Magistrats-Kommissärs Hans Birch und der Gegenaussührungen des t. t. Ministerial-Bige-Setretärs Dr. Intrović, in Bertretung der belangten Finanz-Landes-Behörde, ju Recht erfannt:
Die angefochtene Entscheidung wird als gesehlich nicht begründet auf-

gehoben.

Enticheidungsgründe.

Anläglich ber bei ben Biener magiftratischen Begirtsämtern vorgenommenen Suftemal-Stempelrevisionen wurde eine größere Angahl ber den Ligitations-Protofollen angeschlossenen Pfanderverzeichnisse beshalb beanftanbet, weil dieselben bloß mit dem Beilagenstempel verschen waren. Das Zentralweit dieselben bloß mit dem Beilagenstempel versehen waren. Das Zentral-Taxamt in Wien hat in der Erwägung, daß diese Berzeichnisse als integrierends Bestandteile der Bersteigerungs-Protokolle anzusehen sind, auf Grund der SS 1, 4, 71, 3. 5, Taxispost 108 des Gebührengesetzes, Kunkt 2 der Vor-erinnerungen zum Taxise ex 1850 und § 2 der Borerinnerungen zu den durch das Gesey vom 13. Dezember 1862, R.=G.=Bl. Nr. 89, geänderten Taxis-bestimmungen von diesen Berzeichnissen die Gebühren mit je 1 K per Bogen bemeffen und den mit der leitung der Berfteigerung betrauten Funftionaren bes Magiftrates vorgeschrieben.

Der Gerichtshof erkannte die dagegen eingebrachte Beschwerde als begründet, indem er an seiner in dem Erkenntnisse vom 19. November 1907, 3. 10289, offizielle Sammlung Rr. 5675 F, dargelegten Kechtsanschauung testhielt, daß die im Sinne des § 13, Huntt 5, der Berordnung vom 24. April 1×85, K.-G.-Bl. Kr. 49, von dem Inhaber eines Pfandleihgewerdes zu verkassenden und vom Lizitations-Kommissär bezüglich der Pfanderlöse zu bestätigenden Ausweise nicht als Bersteigerungsprotokose aufgefast werden können.

Daß im konkreten Kasse die Ergebnisse der Kersteigerung in dem auntlich

Daß im tonfreten Falle die Ergebniffe ber Berfteigerung in dem amtlich aufgelegten, bloß jummarifden Berfteigerungsprototolle bezüglich der einzelnen versteigerten Gegenstände erft aus dem bezüglichen Ausweise zu enmehmen find, ift ohne Belang; benn es liegt im Beien der Beilage eines Protofolles, daß ber Inhalt des Protofolles erft durch Einsichtnahme in die Beilage näher

beftimmt ober verftandlich gemacht wird. Als integrierender Bestandteil eines Schriftstudes (Urfunde, Eingabe, Brotofoll) aber tonnen nur folde Aufgeichnungen angesehen merben, die ents weder von Anfang an in phyfifche Berbindung (gum Beifpiel durch Anheftung) mit dem Schriftfilide gefett ober die im Schriftftilde als integrierende Teile ausbrudlich erftart worden find; feiner diefer beiden Falle trifft aber hier zu.

# Canitatebehördliche Bewilligung bei Errichtung von Beil: und Bflegeauftalten.

Rund-Erlaß der f. f. n. - ö. Statthalterei vom 16. Juli 1909, 3. VI-3064 (Dr. Abt. X, 7716/09):

In letter Beit ift es, ungeachtet ber Statthalterei-Rormal-Erläffe vom 2. Dezember 1880, 3. 44780 und bom 1. Februar 1894, 3. 37169 ex 1893, Rormalienjammlung Rr. 2080 und 2082, wiederholt vorgefommen, daß baubehordlich bereits genehmigte Projette für Beils und Bflegeanstalten in Ausführung begriffen waren, bevor noch eine Begutachtung des Projettes burch den n.=o. Landes. Sanitaterat erfolgt mar, beziehungsweise bevor die Statthalterei auf Grund biefes Gutachtens die Errichtungsbewilligung vom Standpuntte ber janitaren Oberaufficht erteilt hat.

Da bei ber fanitatsbehördlichen Errichtungsbewilligung möglicherweise Bedingungen vorgeschrieben werben fonnen, welche eine wesentliche Anderung des Projettes erfordern, folde Anderungen aber bei in Ausführung begriffenen Reubauten oft gar nicht oder nur mit unverhaltnismäßigen Koften möglich find, wird es fich im Intereffe ber Barteien empfehlen, in die Baubewilligung für Beil- und Bsiegeanstalten die Bedingung aufzunehmen, daß vor rechtsfraftiger Erteilung ber fanitatsbehördlichen Bewilligung ber Statthalterei mit ber Bau-

ausführung nicht begonnen werden durfe. Siener Magistrat, Abteilung XIV, samtliche magistratischen Bezirksämter in Bien, die Stadträte in Biener Reuftadt und Baidhofen a. d. Phbs, sowie alle t. t. Bezirkshauptmannschaften in Riederöfterreich, die letteren mit bem Auftrage, hievon auch die Gemeinde-

vorsteher ihrer Begirte in Renntnis gut feten.

# Warnung bor ber Answanderung nach ben Ber: einigten Staaten von Amerifa.

Rund-Erlaß ber f. f. n.=ö. Statthalterei vom 11. August 1909, 3. IX-2730 (M. Abt. XVI, 9315):

Geit bem im Mai 1909 erfolgten Dienstantritte bes neuen Einwanderungs-Rommiffars bes Safens von New-Port, Billiam Billiams, hat eine wefentlich vericharfte Sandhabung ber Ginwanderungsgefete platgegriffen. Die Auswanderer werden bei ihrer Landung auf Elis Island genau geprüft und alle jene, welche ben Anforberungen ber Ginwanderungsgefete nicht volltommen entfprechen, gurudgewiesen. Infolgedeffen murbe in letterer Beit faft täglich eine mehr oder minder namhafte Angahl von neuantommenden Ginwanderern an der landung verbindert und von bem fo überaus harten lofe ber zwangs-

weisen Beimichiffung (Deportation) betroffen.

Rach einer von dem genannten Einwanderungs-Inspettor erlaffenen Kundmachung vom 28. Juni 1909 haben die Einwanderer bei ber Landung im allgemeinen ben Besits eines Gelbbetrages von 25 Dollars sowie einer Eisenbahnfarte bis zum Bestimmungsorte nachzuweisen. Der vorzuweisende Geldbetrag nuß übrigens nicht in allen Fällen gleich hoch sein; in der Rund-machung wird diesbegliglich angegeben, daß es in vielen Fällen für die Ein-wanderer gefährlich sei, mit weniger als 25 Dollars anzulommen, während sie in manchen Fällen mehr besitzen sollen. Schenkungen oder Borschiffe an hilfsbedürftige Einwanderer nach ihrer Landung fonnen bei Beurteilung ber Frage, ob die Einwanderung gestattet werden foll, nur dann berucksichtigt werden, wenn sie von nahen Berwandten herrühren. Ankömmlinge, welche 25 Dollars sowie Bahnkarte nicht vorzeigen können und in Amerika feine nahen Berwandten haben, werden in der Regel deportiert, ohne daß ihnen, wie bisher, eine Frist zur Beschaffung des Fehlbetrages gewährt würde. Der gleiche Borgang wird auch den Bassagieren der II. Schiffstasse gegenüber beobachtet.

Kinder unter 16 Jahren, welche nicht zu ihren Eltern reisen, werden nur ganz ausnahmsweise gegen Bürgschaft ihrer verheirateten Geschwister, nicht aber auch — wie dies bisher üblich war — ihrer Onteln und Tanten zur

Landung zugelaffen.

Dem ftrengen Borgeben ber ameritanischen Ginwanderungsbehörden foll bie Abficht zugrunde liegen, Ginwanderer niederen Grades fernzuhalten, und zwar namentlich bann, wenn fie fich in Rem-Dort ober ben fonftigen bicht be-

völferten Städten niederlaffen wollen.

Bei biefem Anlaffe wird neuerlich barauf hingewiefen, bag fich bie Befferung ber wirtschaftlichen Berhältniffe ber Bereinigten Staaten feit ber letten Krife nur fehr allmählich vollzieht und die fehr hobe Einwanderung mit ber geringen Rachfrage nach Arbeitskräften in teinem Berhältniffe steht. Unter biefen Berhältniffen warnen berzeit selbst solche Kreise ber amerikanischen Union vor der Einwanderung, welche derselben sonst freundlich gesinnt sind.

5.

# Brarisberechtigung ber als Gemeindearzte penfionierten Wundargte.

Rund-Erlaß ber t. f. Statthalterei an alle f. f. Begirtehauptmannschaften in Niederofterreich, die Stadtrate in Biener-Neuftadt und Baidhofen an ber Dbbs, ben Biener Magiftrat (Abteilung X) und die f. f. Boligei-Direftion in Wien vom 14. August 1909, 3. XI, 1235 (M. Abt. X, 7313/09):

Das t. t. Minifterium bes Innern hat mit Erlag vom 17. Juli 1909,

3. 24250, nachftebenbes eröffnet

Rach bem Hoftanglei-Defrete vom 24. April 1827, 3. 1840, ift die Praxisberechtigung ber Bundargte, sofern fie mur Patrone der Chirurgie find, bavon abhängig, daß sie sich über ben Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine sie Bestallung von Seite der Obrigseiten und Gemeinden aus-

weisen tonnen.
Die t. t. Statthalterei wird jedoch ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen pensionierten Gemeindearzten, die lediglich Patrone der Chirurgie find, auch ohne Butreffen der oberwähnten Boraussetzungen die ausnahmsweise

Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis zu erteilen. Über die betreffenden Gesuche ift das Gutachten der zuständigen Arzte-tammer einzuholen und ist die angesuchte Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn hiedurch die Existenzwöglichkeit des Nachfolgers im Amte des Gemeindeargtes nicht beeinträchtigt ober bie Befetharfeit des gemeindearztlichen Boftens nicht in Frage gestellt wird.

# Befchwerde gegen die Berleihung einer Apothefer: fonzeffion.

Mit Erlaß ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1909, 3. VI-279/8 (M. Abt. X, 7451/09) gelangte eine Abschrift bes Erlaffes bes t. t. Minifteriums bes Innern vom 20. Juli 1909, 3. 24674, an den Wiener Magiftrat. Letterer hat folgenden Wortlaut:

R. t. Minifterium bes Innern.

24674.

Bien, am 20. Juli 1909.

An die f. f. Statthalterei

Wien.

Laut bes Beichluffes vom 16. Juni 1909, 3 3980/B. G. S., hat ber altungsgerichtshof bie sub pras. 23. April 1909 bei ihm eingebrachte Berwaltungsgerichtshof die -ob pras. 23. April 1909 bei ihm eingebrachte Beschwerbe des L. R., Magifters der Pharmazie in Wien, gegen die hierortige Entscheidung vom 15. Februar 1909, J. 1567, betreffend die Abweisung seines Gesuches um Berseihung einer Konzession zum Betriebe einer neu zu errichtenden Apothete wegen Erteilung einer folden Bewilligung an einen anderen Bewerber gemäß § 21 bes Gefetes vom 22. Oftober 1875, R. . Bl. Dr. 36 ex 1876, ohne weiteres Berfahren zurudgewiesen wegen mangelnder Legitimation zur Beschwerdeführung. Zunuchst ift aus der Beschwerde zu konstatieren, daß der Beschwerdeführer sich dadurch beschwert erachtet, daß den Bedürfniffen der Bevölferung nach Bermehrung ber Apotheten in bem betreffenden Stadtteile burch Berleihung ber Kongeffion an einen anderen Bewerber entsprochen wurde. Die Beschwerde richtet fich also gegen ben Alt ber Berleihung ber Konzession an biesen anderen Bewerber. In dieser Beziehung konnte aber der Gerichtshof die Legitimation bes Beschwerdesührers nicht anerkennen. Das Gesetz vom 18. Degember 1906, R.-G.-Bi. Rr. 5 ex 1907, betreffend bie Regelung bes Apothetenwefens, enthält in Bezug auf die Berleihung von Rongeffionen fur neu gu errichtende Apotheten Berfahrensvorschriften, welche von den fruberen Bestimmungen vollständig und grundfablich abweichen. Während nach ben fruberen Bestimmungen zuerft über die Frage der Errichtung einer neuen Apothete ent-ichieden und fodann ein Konturs ausgeschrieben werden mußte, um den würdigften Bewerber aufzufinden, überläßt es das gegenwärtige Geset der Initiative der zum Betrieb einer Apothete befähigten Bersonen, um die Berteihung einer Konzession zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apothete anzusuchen, die Behörde bat, sofern der Gesuchsteller die personliche Befähigung nachweift, das Bestuck bat, been ber Geschichener und es sind, wenn die gepflogenen Er-hebungen dartun, daß auch die sachlichen Bedingungen zur Errichtung einer neuen Apothese vorhanden sind, die gesehlichen Boraussetzungen für die Ber-leihungen an den betreffenden Bewerber gegeben. (Siehe die Bestimmungen des 5. Abichnittes bes gitierten Gefetes.)

hierans folgt, bag das Befet nicht mehr ben Standpunft einnimmt, daß es fich um das Auffuchen des murdigften Bewerbers im Bege eines Konturfes handelt, daß vielmehr für die Berleihung einer solchen Konzession nunmehr, abgesehen von den sachlichen Boraussehungen, nur das Borhandensein der vom Gefetze geforderten persönlichen Eignung überhaupt an Seite des Bewerbers in Betracht tommt. Allerdings kann auch bei den gegenwärtigen gesetzlichen Beftimmungen die Beborbe in die Lage tommen, awischen verschiedenen Bewerbern wählen zu muffen, wenn ihr nämlich gleichzeitig mehrere Gesuche um eine Konzession für denselben Standort vorliegen und es ift dann selbswerftändlich, daß die Behörde vermöge ihrer Amtspflicht benjenigen unter ben entsprechend qualifizierten Bewerbern gu muhlen hat, ber ihr nach ber Sachlage als ber würdigfte oder geeignetfte Kanbidat ericheint. Allein bas Gefet hat für biefen Fall feinerlei Rormen barüber aufgestellt, von welchen Gesichtspunkten bie Behörden bei berlei Entscheidungen freie Sand gelaffen und es tann baber nicht gesagt werden, bag etwa ein Bewerber einen subjektiven Anspruch barauf hat, bem an fich gleichfalls qualifizierten anderen Bewerber vorgezogen werden.

Aber auch abgesehen bavon, ergibt fich aus ben Bestimmungen ber §§ 48 und 51 bes Geiebes, bag über jedes berartige Gesuch ein abgesondertes Berfahren durchzuführen ift und daß hiebei dem einen Bewerber feine Parteiftellung im Berfahren über bas Befuch eines anderen Bewerbers gutommt.

Rach § 48 ift jedes Besuch um bie Bewilligung gum Betriebe einer neu zu errichtenden Apotheke abgesondert zu verlautbaren, um hiedurch ben Inhabern bestehender öffentlicher Apotheten, welche die Eriftengfähigkeit ihrer Apotheten beitegender dientlicher Apotheten, welche die Erstenzigigiert ihrer Apotheten, welche serichtung der neuen Apothete gefährdet erachten, Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Einhyrüche gegen das Gesuch gestend zu machen und § 51 bestimmt, daß gegen die Erteilung der Konzession benzenigen Inhabern öffentlicher Avosthefen, welche rechtzeitig einen Einhyruch erhoben haben, die Berufung an das f. f. Ministerium des Innern zusteht. Hieraus folgt, daß in dem Bergahren über ein solches als Parteien außer dem Gesuchsteller nur jene Inhaber bestiehender öffentlicher Apothefen, welche einen Einfyruch erhoben haben, in Betracht tommen, bag aber fonft einem Dritten, mag es auch ein fonturrierender Betracht kommen, daß aber sonst einem Dritten, mag es auch ein konkurrierender Bewerber sein, eine solche Barteienstellung nicht zukommt. Denn, wenn das Geset bestimmt, daß gegen die Erteilung der Konzession densenigen Inhabern öffentslicher Apotheken, welche einen Einspruch erhoben haben, die Berusung zusteht, of folgt daraus, daß nur diesen Inhabern nicht aber auch Milbewerbern das Rekursrecht eingeräumt wurde, zumal das Gesetz, wie sich aus den Bestimmungen des letzten Absates des § 51 und aus den Bestimmungen des setzten Absates des § 51 und aus den Bestimmungen des § 65 ergibt, den Fall, daß berartige konkurrierende Gesuche gleichzeitig der Behörde zur Entscheidung vorliegen, wohl ins Auge gesaßt hat und daher wohl, wenn es in einem solchen Falle dem Milbewerder ein Rekurstecht hätte einräumen wolken, diese Absicht zum Ausdrucke gebracht hätte. Allerdings steht jedem abgewiesenen Bewerder das Recht der Rekursssührung gegen die Abweisung seines Gesuches zu und es ist zuzugeben, daß in solchen Fällen zwischen der Abweisung des einen und der aufrechten Erledigung des anderen Gesuches ein kausaler Zusammenhang und der aufrechten Erledigung bes anderen Befuches ein faufaler Bufammenhang besteht. Allein da, wie gezeigt, das Gefet die einzelnen Gesuche und beren Er-ledigung als getrennte Raufen behandelt, bem Mitbewerber feine Parteiftellung und dem einzelnen Befuchfteller in feinem Falle einen Unfpruch barauf einraumt, bag ber Lotalbebarf gerabe burch bie Berleihung ber Kongeffion an ihn und nicht an einen anberen Bewerber gebedt werbe, jo tann folgerichtig bas Recht

ber Refursführung für den abgewiesenen Bewerber nur dahin gehen, geltend zu machen, daß ihm auch bei dem Bestande der dem anderen erteilten Konzession die Errichtung einer neuen Apothese zu bewilligen gewesen ware.

die Errichtung einer neuen Apotheke zu bewilligen gewesen wäre.

Diese Auslegung sinder ibre volle Bestätigung in den Materialien des Gesetzes. Der Motivenbericht (1912 der Beilagen zu den stenographischen Brototollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Sesson, 1903) konstatiert ausdrücklich, daß eine Konkurrenz dann eintreten kann, wenn zufällig mehrere Bewerber gleichzeitig die Errichtung einer Apotheke anstreben, daß aber in Konsequenz des gewählten Systems der Behörde für solche Fälle die Auswahl unter den Bewerbern frei gelassen werden nutzte; die Behörde stehe aber bei einer solchen Ensschung unter der Kontrolle der İssenlichkeit, da der Standesvertretung Welcaeubert gehoten werde, über sämtliche Gesuche ihre Meinung abzugehen Gelegenheit geboten werbe, über samtliche Gesuche ihre Meinung abzugeben. Richt in einem Refurse ber Mitbewerber, sondern in ber Kontrolle ber Standesvertretung erblidt ber Motivenbericht die Garantie für ein entsprechendes Borgehen der Behörden. Es gibt fich aus dem Gesagten, daß im Zuge bes Administrativversahrens dem abgewiesenen Bewerber gegen die Berleitung der Konzession an einen anderen, ein Rechtsmittel an die höhere Administrativ-behörde nicht zusieht, jo kann umsoweniger die Legitimation der zur Beschwerdeführung beim Berwaltungsgerichtshofe anerfannt werben. Sievon wird bie t. f. Statthalterei mit Beziehung auf ben obbezogenen

hierortigen Erlag in Renntnis gefett.

# Berleihung bes Offentlichfeiterechtes und Feftiellung der Berpflegefoften für die ftadtifche Jerenanftalt in Trieft.

Laut Aund-Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 19. August 1909, 3. VI-1709/4 (M. Abt. XVIII-5726/09) hat die f. f. füstentändische Statthalterei zufolge Zuschrift vom 29. Juli 1909, 3. IX-104/3, der städtischen Frenanstalt in Triest im Einvernehmen mit dem Triester Landes-Ausschusschusse bas Offentlichkeitsrecht verlieben und unter einem für ben Beitraum vom 4. November 1908 bis 12. Dezember 1909 bie Bewilligung gur Ginhebung ber nachftebenben täglichen Berpflegstaren erteilt, und zwar :

für Ifirien 2 K 54 h.

## Lebensmittelficherftellung bei Ernppenübungen.

Rund-Erlaß ber f. f. n.-b. Statthalterei vom 20. August 1909, 3. I a-2492/1, M. Abt. XVII, 4519/09 (Normalienblatt des Magiftrates Rr. 90):

über ein an das f. f. Ministerrats-Prafidium gerichtetes Ersuchen bes t. u. t. Reichs-Kriegsministeriums hat das t. t. handelsministerium mit dem Erlasse 3. 20732 ex 1909 der t. t. Statthalterei behufs Borbeugung der Ausbeutung von Soldaten durch Geschäftsleute anläßlich der im laufenden Jahre stattfindenden Manover und Truppenkonzentrierungen seinen Erlaß vom 17. September 1908, Z. 28442, mit dem Beisügen in Erinnerung gebracht, daß das t. u. t. Reichs-Kriegsministerium fämtliche Truppenkommandanten und Gleichgestellte beauttragt hat, gegebenenfalls jur Abhilfe gegen die erwähnten Mißstände im fürzesten Wege — schriftlich ober mundlich — die Unterstützung der politischen Bezirfsbehörden in Anspruch zu nehmen.

Sievon werden mit Beziehung auf den h. a. Rund-Erlaß vom 19. Oftober 1908, 3. I a-3186 (Rorm. Bi. Rr. 92 ex 1908), in Kenntnis gesetzt bie t. f. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magiftrat (Abteilung XVII) und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Baidhofen an

ber 9)668.

## Reine Wilbichabenvergütung für Weichjelgarten.

Rund-Erlaß ber t. t. n.-ö. Statthalterei vom 20. August 1909, 3. X a-1610/2 (M. Abt. IX, 3187):

Das Aderbauminifterium hat mit bem Erlaffe vom 4. August 1909, 3. 25133/147, über eine gestellte Anfrage eröffnet, das § 86 des geltenden Jagdgesetes für Niederösterreich, beziehungsweise der gleichsaurende § 62 deseleben Gesetes für das Wiener Gemeindegebiet auf Weichselgärten mangels beren ausbrudlichen Erwähnung in diefen Paragraphen feine Anwendung gu finden haben, nachdem entgegen ben Anichauungen bes n.-ö. Landeskulturrates und bes n.=0. Landes-Ausschuffes Beichfelgarten nicht als Obftgarten, begiehungsweise Baumichulen betrachtet werden fonnen.

Unter einem "Obstgarten" ift jene Anpflanzung von obsttragenden Bammen und Sträuchern zu versiehen, welche der Gewinnung der Früchte dieser Pflanzen als Obst dient, während die Substanz der Bäume und Sträucher selbst von der Rutzung unberührt bleibt Die Rutzung eines Obstgartens besteht somit lediglich in der Gewinnung der Früchte, während die fruchttragenden

Bflangen erhalten bleiben.

"Baumichulen" bienen der Angucht von Kulturpflangen, welche, fobald fie ein gewisses Alter oder die erforderliche Größe erreicht haben, aus der Baumichule emfernt und an ihren bleibenden Standort verseht werden. Die Rutzung von Baumichulen besteht fomit in der Gewinnung von lebenden

Bflangenindividuen.

Unter "Beichselgarten" find jene Anlagen gu verfteben, in welchen Weichselbäumchen behufs Gewinnung bes Solges (famt Rinde) als Drechsler-material u. bergl. herangezogen werben. Diefelben fonnen somit weder als Obsigarten charatterifiert werben, weil fie nicht ber Gewinnung ber Früchte von ben Beichselpstangen bienen, noch als Baumichulen, ba es fich bier nicht um die Erzeugung lebender Bffangenindibibuen, fondern um die Rugung bes toten Holges handelt.

Der Umftand, daß die Weichfel gu unferen Obftbaumen ju rechnen ift

Der Umfand, das die Weichsel zu unseren Obstdumen zu rechnen ist und als solcher auch in Baumschulen gezogen zu werden psiegt, fällt bei der Beurteilung der gegenständlichen Frage keinesfalls in die Wagschale, Weichselsgärten sind vielmehr als ganz spezielle Kulturantagen zu betrachten, welche sich von Obstgärten und Baumschulen strenge unterscheiden.

Dieser Unterscheidung wurde im Gesetze vom 19. Mai 1889, L.-G.-Bl.
Nr. 16, betreffend den Ersat von Jagds und Wildschen Rechnung getragen indem daselbst im § 4 neben Obstgärten und Baumschulen auch die Weichselsgärten namentlich angesührt und damit jenen Kategorien ausdrücklich gegensübergestellt werden.

übergeftellt werben.

Im § 86 bes geltenden Jagdgesetes, durch welchen der im § 4 bes vorbezogenen Gesets zugrundeliegende Gedante rezipiert worden war, erscheinen von den in diesem § 4 aufgezählten Bflangtulturen nur "Obft- und Ziergarten, Baumichulen und einzeln fiebende junge Baume" und überdies noch "Gemuje-garten" angeführt, ber Weidsfelgarten wird im geltenden Jagdgefete feine Er-

wähnung getan.
Nach § 6 bes a. b. G. B. barf einem Gesetze in ber Anwendung kein anderer Berstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bebeitung der Worte in ihrem Zusammenhange und der klaren Absicht des Ge-

fetgebers hervorleuchtet.

Diefer Erlaß ergeht an alle f. t. Begirtshauptmannschaften in Rieber-öfterreich, ben Biener Magiftrat und die Stabtrate in Biener-Reuftabt und Baibhofen a. b. Dbbs zur Renntnis, eventuell geeigneten weiteren Berfligung.

#### 10

## Bertehr mit Wein, Weinmoft und Weinmaifche.

Rund-Erlaß ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 20. Auguft 1909, 3. X a-2772/111 (M. Abt. IX, 3167/09):

Mit Beziehung auf die Erlässe vom 10. September 1908, 3. X a-2896/63, vom 24. September 1908, 3. X a-3005/68, vom 13. Oftober 1908, 3. X a-3131/74, vom 17. Februar 1909, 3. X a-500/85, vom 7. April 1909, 3. X a-500/87 und vom 16. Juni 1909, 3. X a 2110/97, ergeht über Erläß des f. t. Acterdauministeriums vom 6. August 1909, 3. 27021/857, und mit Beziehung auf die Bestimmungen des Artifel II der Berordnung vom 27. Rovember 1907, A.-G.-Bl. Rr. 256, betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Weingesetze vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Rr. 210, sowie des Erlässes Acterdauministeriums vom 30. August 1908, 3. 35771/1011, über die rechtzeitige Erledigung der Ansuchen zur Zuckerung von Weinmost und Weinmaische die Weisung, die Erlaubnis zur Zuckerung von Weinmost und Weinmaische künstrighin — sofern dies nicht bereits setzt geschieht — stets nur nach vorherzgehender Einvernahme des zuständigen staatlichen Kellerei-Anspektors zu erteisen. gebenber Einvernahme bes guftanbigen ftaatlichen Kellerei-Inspettors zu erteilen. Beiters werben bie Bestimmungen ber Erläffe bes Aderbauministeriums

Beiters werben die Bestimmungen der Erlässe des Ackerbauministeriums vom 21. September 1908, 3. 38532/1083, und vom 26. Jänner 1909, 3. 2485/67, detressend Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmung der eingangs erwähnten Berordnung über die nachträgliche Bestanntgabe der Wengen des gezucketen Beinmosses und der Beinmasschen an die politischen Behörden I. Instanz seitens sener Interessenten, welche die Erlaubnis zur Zuckerung von Beinmost und Beinmassche erhielten, neuerdings in Erinnerung gebracht.

Der Begründung der Ansuchen um die Erlaubnis zur Zuckerung von Beinmost und Beinmassche ist massenienen eine erhöhte Ausmerkamkeit zuzuwenden und ist die Erlaubnis nur dann zu erteilen, wenn die Begründung den tatsächlichen Berbättnissen entspricht.

ben tatfächlichen Berhaltniffen entipricht.

Siedurch foll jedoch die in vielen Fallen wirtschaftlich begründete Buderung von Beinmoft und Beinmaische nicht grundlos erschwert, sondern ni vermieden werden, daß die Ansuchen zu einer blogen Formalität herabsinten.

Werben mangelhaft begründete Ansuchen von sonft vertrauenswerten Interessenten eingebracht, so find dieselben nicht einfach abschlägig zu bescheiden, sondern zunächst in tunlicht rascher Weise und ohne die endgultige Erledigung badurch in überfluffiger Beije gu verzögern, weitere fontrete Auftlarungen abzuverlangen.

Diefer Erlag ergeht an alle t. t. Begirtshauptmannichaften in Riederöfterreich, an den Biener Magiftrat und an die Stadtrate in Biener-Reuftadt

und Baibhofen an ber 2)bbs.

# Beftellung eines Generalfonfule ber Bereinigten Staaten von Nordamerifa in Wien.

Erlag ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 21. Auguft 1909, 3. IX-2831 (M. Abt. XXII, 2690/09)

Seine t. u. t. Apostolische Majefiat haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli 1909 bem Bestallungsbiplome bes zum General-Konsul ber Bereinigten Staaten von Rorbamerita in Wien ernannten ameritanischen Staatsbürgers Charles Denby bas Allerhöchfte Erequatur bulbreichft gu erteilen geruht. Der Benannte wird baher in feiner amtlichen Stellung anzuerkennen fein.

#### 12.

## Renbegrenzung ber Pfarriprengel im X. Wiener Gemeindebegirfe.

Erlaß bes Ober = Magistratsrates Frang Pohl vom 21. August 1909, DR. Abt. XXII, 2109/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 97):

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juni 1909, 3. III-336/3, hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 12. Juni 1909, 3. 15426, im Nachhange zu den Ministerial-Erlässen vom 29. September 1900, 3. 21106 ex 1899, und vom 24. Oktober 1900, 3. 27404, im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai, R.-G.-Bl. Nr. 50, zu der vom Wiener fürsterzbischöftlichen Ordinariate in der Zuschrift vom 12. September 1905, 3. 10033, proponierten Neubegrenzung der Pfarzsprengel im X. Wiener Gemeindebezirke, und zwar in der vom sürsterzbischschiftlichen Ordinariate im Einvernehmen mit bem Biener Magiftrate laut bes Berichtes bes letteren vom 15. Jänner 1909, 3. XXII-3074/08, nachträglich fi gesetzten Formulierung biefer Abgrenzung die ftaatliche Genehmigung erteilt.

Rach diefer Formulierung bilben die Grengen ber Pfarrfprengel bes

X. Biener Gemeindebegirtes, und gwar :

#### 1. Pfarre St. Johann Evangelift.

3 m Beften: Die öftliche Bauflucht bes Refervoirs und bes Frachtenmagagines bes Matleinsdorfer Frachtenbahnhofes der Silbbahn, ber Bahn-bamm der Sudbahn, und zwar ber nörblich gelegene Fuß bes Bahndammes und ber Bahndammftütmauer.

Im Norden: Der Bahndamm der Südbahn, und zwar der nördlich gelegene Fuß des Bahndammes und der Bahndammflitzmauer, die nördliche und öftliche Gebäudeflucht des Südbahnhofes und die gegen den Ghegaplatz gerichtete Gebäudeflucht des Administrationsgebäudes der Südbahn, die nordwestliche und nordöstliche Gebäudeflucht des Staatsbahnhofes, die Achte der Arfenalstraße dis zur Kreuzung mit der Berbindungsbahn, der westliche Rand des Bahneinschnittes der Berbindungsbahn (Mahleinsdorf-Hauptzollamt) bis gur Briide über die Berbindungsbahn im Buge bes Landftragergurtels, Die Bezirfsgrenge.

3m Often: Die Begirtsgrenze bis jum Gt. Marrer Friedhofe, bie Achse der langs des f. u. f. Arsenal-Bauverbots-Rayons projektierten Straße, die westliche Grenze der Staatsbahntrasse bis zur projektierten äußeren Gürtesstraße (K.-Nr. 573 und 530), die Achse der Quellenstraße (gerade Nummern).

#### II. Pfarre St. Anton von Badna.

3 m Rorden: Die fübliche Grenze bes Mattleinsdorfer Frachten-babnhofes bis zur Quellenftrage, die Achfe der Quellenftrage (ungerade Rummern), die Achfe der projektierten außeren Gürtelftrage bis zur Staats-

Im Often: Die weftliche Grenze ber Staatsbahntraffe von ber projektierten äußeren Gürtespraße bis zum Bächterhaus nachst bem Frachten-aufnahmsgebäude bei Konftr.-Nr. 390.

3m Guden: Die Luftlinie von diefem Bachterhause bis jur Begirts-(in girta einem rechten Bintel auf bie Bahntraffe gebacht), ver Sittid und sittle einem techten Ebitet auf die Sagntraffe gebacht, die Achge bes Gilich und siddlich vom Simmeringer und Laa am Berge Baldes, längs bes Baldrandes bestehenden Weges, die Achse ber Laaerstraße bis zum Hause Or.-Nr. 122 der Laaerstraße, die sidliche Grenze der Liegenschaft Or.-Nr. 122, die Achse der vom westlichen Ende bieser Liegenschaft gegen die Grenzackergasse projektierten neuen Gasse, die Achse der Verenzackergasse bis zur Katharinengasse und von da die Lufklinie zur Windenftraße, die Achse der Weiseklierten Zuseren Giletelkraße, die Achse der Weiseklierten Zuseren Giletelkraße. bie Achfe ber projettierten außeren Gurtelftrage.

3 m Be ft en : Die Achfe ber Triefterftrage von ber projektierten außeren Gurtelftrage bis gur Bienerbergftrage (ungerade Rummern), die Achie ber Bienerbergftraße (gerade Rummern), die Begirtsgrenge.

# III. Die ju den angerhalb des Wiener Gemeindegebietes liegenden Pfarren Ingeredorf bei Wien und Oberlaa gehörigen Teile bes X. Begirfes.

### a) Pfarre Ingeredorf bei Bien.

Der im Besten von der Grenze des Biener Gemeindegebietes und von der Bezirksgrenze begrenzte Teil des X. Bezirks, dann der im Norden von der Bienerbergstraße (ungerade Nummern), von der Triesterstraße (gerade Nummern), der äußeren Gürtelstraße (ungerade Nummern), der nördlich der Boschichten Teersabeit projektierten Bindrenstraße (ungerade Nummern) und deren Berlängerung dis zur Grenzadergasse, der Grenzadergasse (ungerade Nummern) begrenzte Bezirksteil, serner der im Often von der Favoritensstraße (gerade Nummern) und im Siden von der Grenze des Biener Gemeindegehietes begrenzte Teil des X. Bezirksteil in die Regrenze des Biener Gemeindegehietes begrenzte Teil des X. Bezirksteil in die Regrenze Angerse meindegebietes begrengte Teil bes X. Begirtes ift in bie Bfarre Ingersborf bei Bien eingepfarrt.

b) Bfarre Dberlaa.

Der im Beffen von der Favoritenftrage (ungerade Rummern) begrengte

Teil bes X. Bezirles.

Dann ber im Rorden von ber verlängerten Grengadergaffe (ungerade Dann ber im Norden von der verlängerten Grenzadergasse (ungerade Nummern), von der Achse der vom Ende der Liegenschaft Or.-Nr. 122 Laaerstraße zur Grenzadergasse neu gesührten Straße, von der siddicken Grenze der Liegenschaft Or.-Nr. 122 der Laaerstraße, dann von der Achse der Laaerstraße bis zum bestehenden Wege, der sich längs des Waldrandes südlich vom Laaerund Simmeringer Waldrande hinzieht, dann von der Achse dieses Weges dis zur Bezirfsgrenze und von der zirfa in einem rechten Winkel zur Bahntrasse der Staatsbahn zu dem Wächterhause nächst dem Frachtenaufnahmsgebäude bei Konsfr.-Nr. 390 gezogenen Luftline begrenzte Teil des X. Bezirfes serne der im Often von der westlichen Grenze der Staatsbahntrasse und im Süden von der Grenze des Wiener Gemeindegebietes dis zur Favoritenstraße begrenzte Teil des X. Bezirles ift in die Pfarre Oberlaa eingepfarrt Laut Mittellung des f. e. Ordinariates Wien vom 15. Juli 1909, B. 7222, hat diese neue Pfarrsprengelbegrenzung am 1. September 1909

in Rraft gu treten.

# Beftellung eines fonigl. fpanifchen Sonorartonfuls in Wien.

Erlag der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 25. Auguft 1909, 3. IX-2847 (M. Abt. XXII, 2699/09):

Seine t. u. t. Apostolifche Dajeftat haben mit Allerhochfter Entschließung bom 9. Juli 1909 bem Bestallungsbiplome des jum tonigl. fpanifchen Sonorartonful in Bien ernannten Don Angel Cortijon Caborniga das Aller-

böchfte Ercquatur hulbreichft zu erteilen geruht. Dies wird im Grunde bes Erlaffes bes f. f. Ministeriums bes Innern vom 18. Auguft 1909, 3. 9373/Dt. 3., mit dem Beifügen mitgeteilt, daß der Genannte in feiner amtlichen Stellung anzuerkennen und gur Ausübung feiner tonfularifchen Funttion zugulaffen fein wirb.

#### 14.

### Chevermittlung.

Die f. f. n.-ö. Statthalterei hat mit bem Erlaffe vom 26. Auguft 1909, 3. I a-1845/1, dem Anjuden des Herrn S. v. C. A. um die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Bermittlung von Sehefchließungen (M. B. A. XV-14:97/09) teine Folge gegeben, weil die Ebevermittlung im hindlide auf den Gegenftand der Bermittlungstätigkeit nicht als eine Bermittlung von Privatgeschäften im Sinne der für die Privatgeichäftsvermittlung geltenden Rormen angesehen werden und mit Rudsicht auf die im § 879, a. b. G. B., ausgesprochene Ungultigteit der Bereinbarung eines Lohnes für die Bermittlung eines Cheversprechens überhaupt nicht ben Gegenstand eines gewerbemäßigen Betriebes hifben fann.

#### 15.

### Bertrieb von Frangbrauntwein.

Rund-Erlaß ber f. f. n.=b. Statthalterei vom 7. Geptember 1909, B. XI-1330 (M. Abt. X, 7977,09):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in den Apotheken unter der Bezeichnung "echter Franzbranntwein" und "Franzbranntwein" schlechtweg, Produkte abgegeben werden, welche in ihrer inneren Beschaffenheit sehr ver-

ichieden voneinander find. Um hinfichtlich der Abgabe von echtem und fünftlichem Frangbranntwein

in den Apotheten einen einheitlichen Borgang zu erzielen, wird nach Anhörung bes Obersten Sanitätsrates folgendes verfügt:

1. Unter Bezeichnung "echter Franzbranntwein" oder "Original-Franzbranntwein" ift ausschließlich reines Weindestillat zu verstehen, beziehungsweise

in Apothefen abzugeben.

2. In ben Apotheten barf unter bem Ramen "pharmagentisch zu-bereiteter Franzbranntwein" mit ber weiteren Bezeichnung: "Unverdünnt zum äußeren Gebrauche" ein Präparat mit folgenber Bereitungsvorschrift abgegeben

Spiritus Vini Cognac Spiritus Vini dilut. 50,0 gr. 950,0 gr. Ol Vitis vinifer, opt. gtts X

Franzbranntwein, welchem Stoffe zugesetzt find, die ausschließlich zu arzueilichen Zwecken verwendet werden, stellt sich als eine pharmazeutische Spezialität dar und unterliegt hinsichtlich der Erzeugung und der Invertreebsetzung den Borschriften der Ministerial-Berordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Ar. 239, beziehungsweise vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Ar. 40.
Antlindigung und Anpreisung der Franzbranntweinerzeugnisse als Heilmittel gegen verschiedene Kranzbeiten ift unzulässig.

hievon werden die obgenannten Behorden gufolge Erlaffes bes t. t. Ministeriums bes Innern vom 31. August 1909, 3. 44049 ex 1908, jur Berftanbigung famtlicher Apothefer in Renntnis gefett.

# II. Hormativbestimmungen.

# Magistrat:

Bortofreiheit ber Rorrefpondengen gwifchen ben Umtern ber Gemeinde Bien und ben Leitungen ber öffentlichen Bolfe. und Burgerichulen.

Erlaß bes Wiener Magiftrates vom 29. Mai 1909, DR. Abt. XV. 6606/09:

Die k. t. Bost und Telegraphen-Direktion hat mit Zuschrift vom 4. Mai 1909, 3. 57770/X ex 1909, mitgeteilt, daß zusolge Erlasses des k. t. Handels-ministeriums vom 29. April 1909, 3. 11820/P, amtliche Korrespondenzen, die zwischen den Leitungen der öffentlichen Bolks und Bürgerschulen in Bien und den Amtern der Gemeinde Wien, somit auch der städtischen Armenlernmittelverwaltung in Schulangelegenheiten gewechselt werden, im Falle ihrer entsprechenden außeren Ausstattung und Bezeichnung "In Schulangelegenheiten" nach Artikel II, Absatz des Gesehrs vom 2. Oktober 1865, R. G.-Bl. Rr. 108, in Sinkunft glis hortessei zu behandeln sind

nach Artikel II, Absats 8 des Gefetes vom 2. Oktober 1865, R.G.-Bl. Art. 108, in hintinst als portofrei zu behandeln sind.
Hezu führte die Erwägung, daß mit der Handelsministerial-Berordnung vom 6. Juli 1872, 3. 13547, den Ortsschulträten im Berkehre mit den Leitungen der öffentlichen Schulen die Portofreiheit zugestanden wurde und daß im Sinne des § 60 des niederösterreichischen Landesgeseiges vom 25. Dezember 1904, L.G.-Bl. Rr. 98, die Gemeindevertretung Wienst und ihre Erckutivorgane, insbesondere auch die städtische Armensernmittelverwaltung in Schulangesegenkeiten Arksätze besongen beziehungsmeise Korreipondenzen zu führen haben. heiten Geschäfte besorgen, beziehungsweise Korrespondenzen zu führen haben, die außerhalb Wiens gemäß § 42 dieses Gesetes in den Birtungstreis der Ortsschulträte fallen, beziehungsweise für welche diese die Bortofreiheit genießen. Die Schulleitungen werden hievon mit dem Bemerten in Kenntmis gesetzt,

baß ihn n gelegentlich ber Buftellung ber Schuldrudjorten auch bie mit ben entsprechenden Aufichriften verjehenen Auverte gutommen werben,

#### 17.

# Borladungen.

Erlaß bes Magiftrats Direftors R. Appel vom 4. Gep= tember 1909, M. D. 1111,09 (Normalienblatt bes Magiftrates

Der herr t. t. Statthalter in Bien hat am 31. Marg 1909 gur Br. 3. 1254, nachstehenden Erlag an ben herrn geschäftsführenden Bige-

Bürgermeifter gerichtet:

"Die n. B. Sanbels- und Gewerbetammer hat über mehrfache ihr zuge-tommene Klagen meine Aufmertsamfeit barauf gelentt, bag in ben Bor-labungen ber Behölden, insbesondere ber magiftratischen Bezirfeamter häufig der Gegenstand der Einvernahme, beziehungsweise der Bwed der Borladung überhaupt nicht oder doch nicht in einer genugend verfiandlichen Beise angegeben fei.

Namentlich fomme es nicht felten vor, daß ein Amt gur Borladung gwar Blankette verwende, die eine eigene Rubrit für den Gegenstand der Einvernahme enthalten, biefe Rubrit jedoch entweder leer laffen ober nicht zwedentfprechend

Eine natürliche Folge hievon fei, daß der Borgeladene häufig bei feiner Einvernahme über die Cache feinen Aufschluß gu geben vermag, da ihm ber Gegenftand felbst unbefannt ift und auch die Möglichkeit benommen war, sich

hierüber rechtzeitig zu informieren.

Namentlich bei Borladungen, bei benen es fich um Geschäftsfirmen handelt, fei die Angabe des Gegenstandes der Einvernahme von besonderer Bebeutung, ba der vorgesadene Firmeninhaber in einer sehr großen Anzahl von Hallen überhaupt nicht sofort in der Lage sein wird, die von ihm geforderten Ausklinfte zu erteilen, da nicht er, sondern ein Bevollmächtigter das betreffende Geschäft ausgeführt oder in der Angelegenheit interveniert hat. Der Borgesadene Geschäft ausgeführt ober in der Angelegenheit interveniert hat. Der Borgelabene hat in solchen Fällen umsonst Zeit verloren, vielleicht auch materielle Rachteile erlitten, während er bei rechtzeitiger Bekanntgabe des Gegenstandes seiner Einvernahme gleich die richtige Auskunftsperson an seiner Stelle entsendet oder boch zum Amte mitgebracht hätte. Eine zweckentsprechende Angabe des Borsladungsgegenstandes würde übrigens nicht nur ein Zeitersparnis für die Partei zur Folge haben, sondern auch eine Beschlennigung und Bereinsachung des Berfahrens bedeuten. In vielen Fällen zeige es sich auch, daß das persönliche Erscheinen der zum Amte vorgeladenen Bersonen überhaupt nicht unerläßlich notwendig war, weil die vom Amte bendigte Auskunst ohne Schaden für die Sache schriftlich (eventuell telephonisch) hätte verlangt und übermittelt werden können.

Die ausgebreitete Berwendung bes telephonischen Bertebres, foweit eine folde durch den Anschluß der Parteien an bas Ret möglich und nach Lage bes Falles flatthaft ift, wurde überhaupt einen den modernen Berhaltniffen ent-

fprechenden Amtsverfehr mit den Barteien beftens unterftuten.

Da die vorliegende Eingabe jedenfalls befondere Beachtung verdient und geeignet erscheint, Die Abstellung von Mangeln anguregen, beren Beseitigung gleichmäßig im Interesse eines geordneten Barteienverfehres wie eines beichleunigten Berfahrens gelegen ericheint, erfuche ich Guer Sochwohlgeboren, in ben angebeuteten Richtungen die entsprechenden Ginleitungen gu treffen."

Ich berweise auf ben in bieser Angelegenheit ergangenen Rormal-Erlaß vom 1. Dezember 1903, M. D. 3404 (Rormalienblatt Rr. 121), über bie Ausfertigung von Borladungen, sowie auf den § 32 der Geschäftsordnung über den Fernsprechvertehr, von welch letterem ausgiebiger Gebrauch gu machen ift.

Um ben Intentionen ber nieberöfterreichischen Sandelstammer, sowie bes bezogenen Statthalterei-Erlasses noch mehr entgegenzulommen, wurde zufolge ber Präsidiatverfügungen vom 13. April 1909, Br.-3. 5789, und vom 15. Juli 1909, Br.-3. 10995, die bisherige Fassung des § 41 der Geschäftsordnung folgenbermaßen abgeändert:

"Erweist fich bie Einvernehmung einer Berion beim Amte als notwendig

ober wünschenswert, so ift beren Borlabung zu verfügen. Die Borlabung von Zeugen und Bugiehung von Kunft- und Sachvefrftandigen ift insbesondere bei Strafamtshandlungen nach Möglichfeit gu bechränten.

3ft bie vorzuladende Berfon in einem öffentlichen Amte und muß voraussichtlich mabrend ihrer Abmefenheit eine Stellvertretung eintreten, fo ift ihr die Borladung burch die ihr unmittelbar vorgejette Stelle guguftellen

Rann ber mit einer Borladung angestrebte 3med burch bie Ginholung einer ichriftlichen Erffarung erreicht werben und fann bie Abgabe einer folden Erffarung im betreffenden Salle mit Gicherheit gewärtigt werben, fo ift, wenn die Angelegenheit den biedurch bedingten Aufschub gestattet, von einer Bor-

ladung abzusehen. In diesem Falle ift die Beantwortung ber Anfrage etwa burch übermittlung eines Dienstgettels an die Bartei (unter Briefumichlag) einzuholen und (bie auf die Rudjeite des Dienstgettels zu ichreibende) Antwort der Bartei

dem Atte anguichließen.

Eine wiederholte Borladung berfelben Berjonen in der gleichen Gache

ift, wenn irgend möglich, ju vermeiben.

Stets ift barauf zu feben, bag bie Borgelabenen nicht unnüt Beit verlieren.

Angerhalb bes Amtsbezirfes wohnhafte Berfonen fonnen um bas Erscheinen beim Amte nur ersucht werden; ihre Einvernahme hat sonst burch ben Gemeindevorstand, beziehungsweise die politische Bezirksbehörde ihres Aufenthaltes, und, wenn sie im Austande verweilen, durch die t. u. t. Bertretungs-

behörbe zu erfolgen. Die Borladungen haben außer der genauen Bezeichnung des Amtes und bes Namens bes vorladenden Beamten auch alles zu enthalten, was ermöglicht, rechtzeitig und vorbereitet beim Amte zu erscheinen, also ben Anlaß und ben Gegenstand der Einvernahme, wenn hiedurch der Erfolg der Amtshandlung nicht gefährdet wird, und die allenfalls mitzubringenden Behelfe, sowie nötigen-

falls auch den hinweis auf die Folgen des Ausbleibens.

Bum Bwede ber Sicherstellung bes ftrafbaren Tatbestandes nach § 9 ber taiferlichen Berordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, in ber Richtung, ob ber in biefem Paragraph angeordnete Borgang bei ber Ausfertigung von Borladungen eingehalten murbe, ift daffir Gorge ju tragen, bag mindestens der Inhalt der ergangenen Borladungen in Form einer furgen Amtsbemerkung auf dem Afte ersichtlich gemacht werde; in der zweiten Borladung ift eine bestimmte Gelbbuge im Ausmaße von 2 bis 40 K anzudrohen, welche bann, wenn ber Borgelabene ohne gultige Entichulbigungsgrunde aus. bleibt, ohne weiteres verhängt werden fann.

Ift eine Stellvertretung oder Bevollmächtigung des Borgelabenen ungu-

läffig, fo ift dies in ber Borladung besonbers erfichtlich zu machen. In ben Fallen, in welchen die Bertretung des Borgeladenen (Firmainhabers) zulästig ericheint, ift die Borladung an den bevollmächtigten Bertreter

ber Firma zu richten."
Diese Abanderung bes § 41 wurde mit dem Statthalterei-Erlaffe vom 21. August 1909, Br.-3. 1254/3, im Sinne bes § 105 bes Biener Gemeinde-

# Bergeichnis ber im Reichsgejenblatte und im Landesge fenblatte für Ofterreich unter ber Enne im Jahre 1909 publigierten Wefege und Berordnungen.

#### A. Reichsgesethblatt.

- Mr. 127. Berordnung des Ministeriums öffentliche Arbeiten vom 6. Auguft 1909, betreffend Manipulationsgebühren bei ber eichamtlichen Behandlung von Deg- und Bagemitteln.
- Mr. 128. Rundmachung des Minifteriums des Inne n bom 24. Auguft 1909, betreffend bie Errichtung zweier neuer Begirtshauptmannichaften in Dahren mit bem Amtsfite in Barn und
- Mr. 129. Rundmachung des Gifenbahnmini eriums bom 24. Auguft 1909, betreffend bie Konzeffionierung mehrerer mit

eleftrifcher Rraft zu betreibender ichmalfpuriger Rleinbahulinien im Stadtgebiete von Budweis.

- Dr. 130. Rongeffionsurfunde vom 28. Auguft 1909 für bie Lotalbahn von Schonbrunn-Bittowit nach Teichen mit Abzweigung nach Freiftadt.
- Rr. 131. Bejeg bom 21. April 1909, betreffend bie Berfangerung ber Birtfamfeit ber Gebührenbefreiungen für Bermogensübertragungen und Rechtserwerbungen anläglich agrarifcher Operationen.
- Rr. 132. Rundmachung der Ministerien Sandels und ber Finangen vom 28. Juli 1909, betreffend die Errichtung einer Bollegvofitur mit hafen- und Geefanitatebienft in Breno (Zupa).
- Dr. 133. Rundmachung des Finangminifteriums bom 31. Auguft 1909, betreffend bie Errichtung eines toniglich ungarifden Sauptzollamtes II. Rlaffe in Becs (Fünflirden).
- Rr. 134. Rundmachung des Minifteriums für öffentliche Arbeiten vom 20. Mai 1909, betreffend bie ber Internationalen Union jum Schutze bes gewerblichen Eigentums und bie bem Madriber Abtommen, betreffend bie internationale Martenregiftrierung, ange-
- Dir. 135. Rundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 27. August 1909, betreffend ben Beitritt der Bereinigten Staaten von Merito gu bem Madrider Abfommen, betreffend die internationale Marfenregiftrierung.
- Rr. 136. Rundmachung des Gifenbahnminifteriums vom 6. September 1909, betreffend die provisorische Organisation des Dienstes für die verftaatlichten Linien ber privilegierten öfterreichisch-ungarischen Staatseifenbahn Befellichaft, fowie ber t. f. privilegierten Ofterreichifden Nordwestbahn und ber t. f. privilegierten Gud-Rorddeutschen Berbindungsbahn.
- Dr. 137. Raiferliches Patent vom 12. September 1909, betreffend bie Einberufung ber Landtage von Dalmatien, Galigien, Rieberöfterreich, Salgburg, Steiermart, Borartberg, Iftrien und Trieft.
- Rr. 138. Rundmachung bes Finangministeriums vom 25. Auguft 1909, betreffend bie Abanderung bes Bollanitervergeichniffes.
- Rr. 139. Rundmachung bes Gijenbahnminifteriums vom 7. September 1909, betreffend bie übertragung der Allerbochften Kongeffion für die Lotalbahn von ber Station Aufpit gur Stadt Aufpit.
- Rr. 140. Raiferliches Batent vom 15. September 1909, betreffend die Ginberufung ber Landtage von Böhmen, Oberöfterreich, Rarnten, Rrain und Mahren.

#### B. Landesgesetblatt.

- Rr. 111. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Diterreich unter ber Enns vom 24. Auguft 1909, B. X a-1307/6, betreffend die Marttordnung für die Großmarfthalleabteilung für Fleischwaren ber t t. Reichshaupt- und Refibengfiadt Bien.
- Rr. 112. Rundmachung bes f. f. Statthalters im Erzherzogtum Diterreich unter der Enns vom 12. Auguft 1909, 3. VI-3199 1, betreffend die Erhöhung der Berpflegstare im allgemeinen öffentlichen Rrantenhause in Sainburg.
- Rr. 113. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Ofterreich unter der Enns vom 12. August 1909, 3. XVI b-662/1, betreffend die ber Gemeinde Diftetbach erteilte Bewilligung gur Ginhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1907
- Mr. 114. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Dfterreich unter ber Enns vom 1. Gep= tember 1909, 3. XVI b-453/7, betreffend bie ber Gemeinde Berchtoldsdorf erteilte Bewilligung gur Einhebung einer Bericonerungstare und bie hiefur erlaffenen Ginhebungsvorschriften.